



## OFS

# Organisationsreglement zur Feststellung der Spielberechtigung in der Nationalliga

### Art. 1 Regeln über die Spielberechtigung

<sup>1</sup> In der Nationalliga der Schweizerischen Mannschaftsmeisterschaft (SMM) dürfen nur Spieler eingesetzt werden die:

- a auf einer Spielerliste genannt sind (Art. 9 Abs. 2 SMM/SGM-Reglement);
- b einen hinreichenden Nachweis für die deklarierte Kategorie der Spielberechtigung gemäss Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 SMM/SGM-Reglement erbracht haben; und
- c die übrigen Anforderungen an die Spielberechtigung gemäss SMM/SGM-Reglement erfüllen.

<sup>2</sup> Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler gemäss Art. 9 SMM/SGM-Reglement wird vor Beginn der Saison überprüft durch die Subkommission Spielberechtigung SMM (Art. 38 Abs.

<sup>3</sup> SMM/SGM-Reglement).

### Art. 2 Fristen für die Einreichung von Nachweisen und Spielerlisten

<sup>1</sup> Die Spielerlisten sind von den Sektionen bis spätestens 20. Januar via SMM-Online-Eingabe an die SMM-Leitung zu übermitteln. Für Spieler der Kategorien b, c und d (Art. 9 Abs. 1 lit. d SMM/SGM Reglement) sind die aktuellen Nachweise bis zum 20. Januar bei der Geschäftsstelle des SSB einzureichen.

<sup>2</sup> Verspätet eingetroffene Nachweise werden für die Feststellung der Spielberechtigung nicht mehr berücksichtigt.

<sup>3</sup> Verspätet eingetroffene Spielerlisten (SMM-Online-Eingabe) ziehen zwingend eine Sanktion gemäss Abschnitt I lit. A Ziff. 7 des SSB-Ordnungsbussenreglements nach sich.

### Art. 3 Inhaltliche Anforderungen an die Nachweise der Spielberechtigung

<sup>1</sup> Die Nachweise sind durch Kopien von Dokumenten zu erbringen. Die Subkommission ist berechtigt, Einsicht in die Originaldokumente zu verlangen.

<sup>2</sup> Als Nachweis sind namentlich folgende Dokumente erforderlich:

1. Für Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland (Art. 9 Abs. 1 lit. a SMM/SGM-Reglement): Gültiger schweizerischer Reisepass oder ein anderes Dokument, aus dem hervorgeht, dass das Schweizer Bürgerrecht weiterhin besteht.
2. Für Ausländer mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 lit. b SMM/SGM-Reglement): Gültige fremdenpolizeiliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bzw. aktueller Nachweis über den Asylstatus.
3. Für Spieler, die in den Jahren 1994 bis 1998 in der SMM mindestens 20 Partien gespielt haben: eine Liste mit den Angaben über diese Partien unter Angabe von
  - Jahr und Nummern der Runde;
  - Namen der eigenen und gegnerischen Mannschaften;
  - Liga, in welcher gespielt wurde;
  - Namen der Gegner.



4. Für Ausländer mit Wohnsitz innerhalb der Grenzzone von 20 km (Art. 9 Abs. 1 lit. d SMM/SGM-Reglement): Wohnsitzbescheinigung der Wohnsitzgemeinde plus Nachweis über den Lebensmittelpunkt (z.B. eidesstattliche Erklärung, Beleg über Arbeitsstelle oder Besuch einer Schule).

5. Für die übrigen Ausländer (Art. 9 Abs. 1 lit. e SMM/SGM-Reglement) sind keine Nachweise erforderlich.

<sup>3</sup> Wenn ein Spieler die Nachweise der Kategorien a bis d nicht erfüllt bzw. wenn die Subkommission feststellt, dass die eingereichten Unterlagen nicht für diesen Nachweis genügen, dann ist der Spieler, sofern nicht bis am 20. Januar an seiner Stelle ein anderer Spieler gemeldet wird, nur als Spieler der Kategorie e (Art. 9 Abs. 1 lit. e SMM/SGM-Reglement) spielberechtigt.

<sup>4</sup> Nachweise des schweizerischen Bürgerrechts aus den vorangehenden Jahren werden bei Spielern mit ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz weiterhin anerkannt. Ein zwischenzeitlicher Wohnsitz im Ausland oder ein Verlust des Schweizer Bürgerrechts sind unaufgefordert spätestens bis zum Stichtag für die Anmeldung der Spieler für die nächste Saison zu melden.

<sup>5</sup> Nachweise von mindestens 20 Spielen in den Jahren 1994 bis 1998 gemäss Absatz 2 Ziff. 3, welche in den vorangehenden Jahren erbracht wurden, werden weiterhin anerkannt.

<sup>6</sup> Änderungen im Status mit Bezug auf die einzelnen Kategorien nach Absatz 2 Ziff. 1 bis 5 sind der SMM-Turnierleitung mitzuteilen, spätestens bis zum Stichtag für Anmeldung der Spieler für die nächste Saison.

#### **Art. 4 Überprüfung der Nachweise**

<sup>1</sup> Die Subkommission entscheidet an einer Sitzung oder durch Zirkularbeschluss.

<sup>2</sup> Entscheide über Vorentscheidsgesuche werden aufgrund der bis am 30. November vorliegenden Unterlagen bis zum 10. Dezember kommuniziert. Für Anfragen nach dem 30. November besteht keine Gewähr auf termingerechte Beantwortung von Vorentscheidsgesuchen.

<sup>3</sup> Die Subkommission Spielberechtigung fällt ihre Entscheide bis Mitte Februar und kommuniziert diese bis spätestens zwei Wochen vor der 1. Runde der Nationalliga mittels der Publikation der Spielerliste auf der Homepage des SSB.

<sup>4</sup> Bei Abweisung von Anträgen wird der Entscheid mit einer kurzen Begründung an die Antragstellende Sektion mitgeteilt.

<sup>5</sup> Der Entscheid ist endgültig.

#### **Art. 5 Wirkungen der Entscheide**

<sup>1</sup> Die Entscheide der Subkommission haben Wirkung für die ganze Saison.

<sup>2</sup> Die Subkommission darf auf einen Entscheid zurückkommen, wenn es sich herausstellt, dass Tatsachen mit Bezug auf den Stichtag (1. Januar) nicht korrekt gemeldet worden oder erforderliche Meldungen unterblieben sind. Sodann ist eine Umteilung in eine tiefere Kategorie oder der Entzug der Spielberechtigung während der Saison möglich.



#### **Art. 6 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Subkommission bewahrt über den Inhalt der Beweismittel Stillschweigen. Publiziert wird lediglich die Einteilung der Spieler in die fünf Kategorien.

<sup>2</sup> Sofern ein Spieler Nachweise direkt an die SMM-Leitung sendet, ist durch die Subkommission über deren Inhalt gegenüber der Antrag stellenden Sektion Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht der Inhalt zur Begründung einer Ablehnung des Antrags erforderlich ist.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde durch Zirkularbeschluss des ZV vom 12. Oktober 2011 beschlossen und von der Nationalliga-Versammlung am 26. November 2011 genehmigt. Es tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.

*November 2014*